

Regulativ

Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund

1. Mitgliedschaft und Organe

- (1) Der Sektion gehören alle Personen als Mitglieder an, die als SPÖ-Mitglieder der Sektion 8 in der SPÖ Alsergrund zugeordnet sind.
- (2) Die Organe der Sektion sind:
 - a. das Plenum
 - b. die Themengruppen
 - c. die Frauengruppe, i.e. das Sektionsfrauenkomitee
 - d. die Konferenz
 - e. der Sektionsausschuss
 - f. die Sektionskontrolle
 - g. die Delegation zur Bezirkskonferenz

2. Plenum

- (3) Das Plenum ist das zentrale Entscheidungsgremium der Sektion. Es trifft alle Entscheidungen, sofern diese nicht in die Entscheidungskompetenz der Themengruppen fallen. TeilnehmerInnen des Plenums können neben Mitgliedern der Sektion auch Personen sein, die an einer Mitarbeit in der Sektion interessiert sind, ihr aber nicht als Mitglieder angehören. Alle an einer Sitzung des Plenums teilnehmenden Personen sind stimmberechtigt. Das Plenum tagt mindestens alle zwei Wochen. In den Monaten Juli und August sowie zwischen 24. Dezember und 6. Jänner sind keine Sitzungen des Plenums verpflichtend vorgesehen.
- (4) Die Aufgaben des Plenums sind unter anderem:
 - a. Grundsätzliche strategische Entscheidungen über das Einwirken auf den sozialdemokratischen Diskurs
 - b. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für den Bereich „Networking“ mit anderen Organisationen
 - c. Grundsätzliche strategische Entscheidungen für die Medienarbeit
 - d. Durchführung aller Projekte
 - e. Entsendung von VertreterInnen in andere SPÖ-Gremien, sofern dies nicht anderen Organen der Sektion vorbehalten ist
 - f. Beschluss einer Wahlordnung für den Sektionsausschuss, die Sektionskontrolle, die Delegierten der Bezirkskonferenz sowie die KandidatInnenliste der Sektion für die Bezirksvertretung

- g. Zusammenführen aller Informationsflüsse durch Berichte der Mitglieder des Sektionsausschusses und der Themengruppen
 - h. Koordinierung der Themengruppen
 - i. Wahrnehmung der Aufgaben des im Statut der SPÖ Wien verankerten Sektionsbildungsausschusses
 - j. Wahrnehmung der Aufgaben der im Statut der SPÖ Wien verankerten Vertrauenspersonenversammlung
- (5) Die Moderation des Plenums soll im Hinblick auf die Meinungsbildung der Sektion eine integrative Wirkung haben. Die Vorschläge sollen so erarbeitet werden, dass sie von allen TeilnehmerInnen mitgetragen werden können. Wenn das nicht möglich ist, kommt es zu einer Abstimmung über einen Vorschlag oder über alternative Anträge. Eine Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn eine Person einen Antrag zur Abstimmung stellt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Es gibt keine Quoren bei Abstimmungen im Plenum.
- (6) Im sozialen Netzwerk Facebook ist ein Online-Forum eingerichtet, in dem auch zwischen den Sitzungen des Plenums Diskussionen möglich sind. Zu diesem Forum sollen alle regelmäßig am Plenum teilnehmenden Personen Zugang erhalten. Das Plenum betraut eine Person oder mehrere Personen mit der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zu diesem Online-Diskussionsforum.
- (7) Das Plenum kann eine Geschäftsordnung beschließen, die den Ablauf des Plenums regelt. Diese muss vom Sektionsausschuss bestätigt werden.

3. Themengruppen

- (8) Das Plenum ist berechtigt, neue Themengruppen zu bilden oder bestehende Themengruppen aufzulösen.
- (9) Die Themengruppen werden jeweils von einer Gruppensprecherin oder einem Gruppensprecher geleitet, die oder der vom Plenum jedes Kalenderjahr neu gewählt wird.
- (10) Die Themengruppen agieren autonom. Ihre internen Entscheidungsstrukturen und ihre Kompetenzen regeln sie selbst. Sie vernetzen sich mit anderen Organisationen oder Strukturen der SPÖ.
- (11) Inhaltlich einer Themengruppe zuordenbare Expertisen können ohne Rücksprache mit dem Plenum als Publikation der Sektion veröffentlicht werden. Positionen und Forderungen der Themengruppe müssen mindestens 24 Stunden vor Veröffentlichung im Online-Diskussionsforum bekannt gegeben werden. Werden im Forum keine den Positionen und Forderungen der Themengruppe widersprechenden Meinungen geäußert, werden diese automatisch von der Sektion

übernommen. Im Falle widersprechender Meinungsäußerungen, entscheidet das Plenum über die Positionen und Forderungen.

- (12) Sämtliche Aktivitäten der Themengruppen mit Öffentlichkeitswirksamkeit müssen im Einklang mit den politischen Interessen der Sektion stehen. Daher sind Zeitungskommentare, Presseinformationen sowie Interviews und Medien-Statements im Vorfeld mit der oder dem Vorsitzenden der Sektion abzustimmen.

4. Frauengruppe (Sektionsfrauenkomitee)

- (13) Die Frauengruppe nimmt die Aufgaben des Sektionsfrauenkomitees wahr. Sie wird von der Frauenreferentin und der Stellvertretenden Frauenreferentin geleitet. Ihre internen Entscheidungsstrukturen und ihre Kompetenzen regelt sie selbst.

5. Konferenz

- (14) Die ordentliche Konferenz findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und ist vom Sektionsausschuss zwei Wochen im Voraus einzuberufen.
- (15) TeilnehmerInnen der Konferenz können sowohl Mitglieder der Sektion als auch sonstige an einer Mitarbeit in der Sektion interessierte Personen sein.
- (16) Über die Zulässigkeit der Teilnahme eines Nicht-Mitglieds kann von jedem Mitglied eine Abstimmung verlangt werden. An dieser Abstimmung dürfen sich nur Mitglieder beteiligen.
- (17) Alle Mitglieder der Sektion sind zur Konferenz einzuladen. Der Sektionsausschuss hat sicherzustellen, dass die Konferenz in der Gruppe der Nicht-Mitglieder, die an einer Mitarbeit in der Sektion interessiert sind, ausreichend beworben wird.
- (18) Die Einladung an die Mitglieder hat sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch zu erfolgen. Sie enthält jedenfalls
- a. den Ort der Tagung und den genauen Zeitpunkt ihres Beginns
 - b. den Vorschlag des Plenums für eine Tagesordnung der Konferenz
 - c. eine Aufforderung zur Einbringung von Anträgen mit Hinweisen auf Antragsfristen sowie Art der Einbringung
 - d. die auf der Konferenz zur Wahl stehenden Funktionen mit Hinweisen auf Kandidaturfristen und Wahlmodus
- (19) Die Konferenz

- a. wählt die Mitglieder des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle, die Delegierten der Bezirkskonferenz sowie die KandidatInnen für den Wahlvorschlag der Bezirksvertretung
 - b. beschließt Änderungen des Sektionsregulativs mit 2/3-Mehrheit
 - c. beschließt Anträge, insbesondere solche zur grundsätzlichen inhaltlichen Positionierung der Sektion
- (20) Anträge müssen eine Woche vor Beginn der Konferenz eingebracht werden.
- (21) Der Sektionsausschuss kann auch außerordentliche Konferenzen einberufen, für welche die gleichen Regeln gelten wie für ordentliche Konferenzen. Auf außerordentlichen Konferenzen können Positionen im Sektionsausschuss sowie der Sektionskontrolle, die durch Ausscheiden eines Mitglieds während der Wahlperiode frei geworden sind, nachgewählt werden. Dabei steht bzw. stehen nur die vakante Position bzw. die vakanten Positionen zur Wahl.
- (22) Aktiv wahlberechtigt sind nur SPÖ-Mitglieder der Sektion. Passiv wahlberechtigt sind auch alle anderen TeilnehmerInnen der Konferenz, das gilt jedoch nicht für die Funktion der bzw. des Vorsitzenden, die bzw. der nur aus der Reihe der Mitglieder gewählt werden kann. Über ein Stimmrecht bei Anträgen verfügen alle TeilnehmerInnen der Konferenz, wobei alle Abstimmungsergebnisse in Summe am Ende der Konferenz von den anwesenden SPÖ-Mitgliedern der Sektion bestätigt werden müssen. Die Frauenreferentin und die Stellvertretende Frauenreferentin werden nur von den Teilnehmerinnen der Konferenz gewählt.
- (23) Die Konferenz der Sektion ist grundsätzlich öffentlich, auf Wunsch des Plenums kann diese Öffentlichkeit jedoch eingeschränkt werden. Abstimmungen werden durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden als nicht-abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (24) Die UnterstützerInnen eines bei einer Abstimmung unterlegenen Antrags haben bei Erreichen eines Viertels der gültigen Stimmen das Recht auf das Verfassen einer Minderheitsposition. Diese Minderheitsposition muss zusätzlich zur Mehrheitsposition der Sektion veröffentlicht werden. Auch in der medialen Außerdarstellung muss die Minderheitsposition zumindest Erwähnung finden.
- (25) Die Konferenz beschließt eine Geschäftsordnung, die den Ablauf der Konferenz regelt.

6. Sektionskontrolle

- (26) Die Sektionskontrolle besteht aus drei Mitgliedern, einer bzw. einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. die Überprüfung des Verhaltens der Mitglieder des Sektionsausschusses auf Konformität mit den Statuten der SPÖ und mit dem Regulativ der Sektion
 - b. die Kontrolle der Finanzgebarung der Sektion
 - c. die Einhaltung von Beschlüssen der Konferenz sicherzustellen
- (27) Der Sektionskontrolle ist jederzeit Zugang zu sämtlichen Aufzeichnungen und Protokollen zu geben.

7. Sektionsausschuss

- (28) Der Sektionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a. der bzw. dem Vorsitzenden
 - b. zwei bis vier Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassierin bzw. dem Kassier
 - d. der Stellvertretenden Kassierin bzw. dem Stellvertretenden Kassier
 - e. der Frauenreferentin
 - f. der Stellvertretenden Frauenreferentin
 - g. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - h. der Stellvertretenden Schriftführerin bzw. dem Stellvertretenden Schriftführer
 - i. der Bildungsreferentin bzw. dem Bildungsreferenten
 - j. der Stellvertretenden Bildungsreferentin bzw. dem Stellvertretenden Bildungsreferenten
 - k. der Mitgliederreferentin (Katasterführerin) bzw. dem Mitgliederreferenten (Katasterführer)
 - l. der Stellvertretenden Mitgliederreferentin (Stellvertretenden Katasterführerin) bzw. dem Stellvertretenden Mitgliederreferenten (Stellvertretender Katasterführer)
- (29) Der Sektionsausschuss setzt die Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden vor der ordentlichen Konferenz durch Beschluss fest.
- (30) Zu den Aufgaben des Sektionsausschusses zählen unter anderem:
- a. die Einladung zu Sitzungen des Plenums und deren Bewerbung
 - b. die Vorbereitung und Moderation der Sitzungen des Plenums
 - c. das Verfassen von Protokollen
 - d. die regelmäßige Evaluierung von Finanzfragen
 - e. die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Konferenzen
 - f. das Verfassen von Berichten für die Konferenz

- (31) Die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen folgende Aufgaben:
- die Kooperation mit den Strukturen der SPÖ
 - die Networking-Tätigkeit mit Organisationen außerhalb der SPÖ
 - die Medienarbeit, sofern dieser Aufgabenbereich nicht an eine Mediensprecherin bzw. einen Mediensprecher übertragen wurde
- (32) Die Kassierin bzw. der Kassier sowie die Stellvertretende Kassierin bzw. der Stellvertretende Kassier übernehmen folgende Aufgaben:
- die Leitung der operativen Finanzagenden
 - die Förderung der Spendentätigkeit
 - die Kassierung der Mitgliedsbeiträge
- (33) Die Frauenreferentin und die Stellvertretende Frauenreferentin übernehmen folgende Aufgaben:
- die Funktion der Sprecherin bzw. der Stellvertretenden Sprecherin der Frauengruppe
 - die Entsendung von Delegierten bzw. Benennung von Kandidatinnen für Gremien der Frauenorganisation der SPÖ
- (34) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sowie die Stellvertretende Schriftführerin bzw. der Stellvertretende Schriftführer übernehmen folgende Aufgaben:
- die Dokumentation der Sektionsarbeit
 - das Erstellen der Protokolle
- (35) Die Bildungsreferentin bzw. der Bildungsreferent sowie die Stellvertretende Bildungsreferentin bzw. der Stellvertretende Bildungsreferent übernehmen folgende Aufgaben:
- die Vertretung der Sektion im Bezirksbildungsausschuss
 - die Beteiligung an der Bildungsarbeit der Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation
- (36) Die Mitgliederreferentin bzw. der Mitgliederreferent sowie die Stellvertretende Mitgliederreferentin bzw. der Stellvertretende Mitgliederreferent übernehmen folgende Aufgaben:
- die Betreuung der Mitglieder der Sektion, insbesondere der Neumitglieder
 - die Führung und Wartung eines Mitgliederverzeichnisses
- (37) Die Referentin bzw. der Referent (KassierIn, Frauenreferentin, SchriftführerIn, BildungsreferentIn, MitgliederreferentIn) und deren jeweilige Stellvertreterin bzw.

jeweilige Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr und handeln im gegenseitigen Einvernehmen.

- (38) Die Mitglieder des Sektionsausschusses berichten im Plenum regelmäßig über ihre Arbeit. Sie sind an Beschlüsse des Plenums gebunden.

8. Delegation zur Bezirkskonferenz

- (39) Die Delegation zur Bezirkskonferenz der SPÖ Alsergrund besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. den auf der Konferenz der Sektion gewählten Delegierten
- b. den Mitgliedern des Bezirksausschusses der SPÖ Alsergrund, sofern diese gleichzeitig der Sektion angehören
- c. den Delegierten des Bezirksfrauenkomitees und des Bezirksbildungsausschusses, sofern diese gleichzeitig der Sektion angehören

- (40) Die Delegation wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Die bzw. der Vorsitzende kann die Leitung der Delegation auf ein anderes Mitglied der Delegation übertragen.

- (41) Die Aufgaben der Delegation sind:

- a. Zustimmung zu Änderungen von Anträgen, die von der Konferenz der Sektion beschlossen und an die Bezirkskonferenz weitergeleitet wurden
- b. Benennung von KandidatInnen für die Delegierten zum Landesparteitag
- c. Benennung von KandidatInnen für den Bezirksvorstand
- d. Benennung von KandidatInnen für alle anderen Funktionen, die von der Bezirkskonferenz gewählt werden

- (42) Die Delegation kann einzelne Aufgaben an das Plenum übertragen.

- (43) Die Mitglieder der Delegation sind in ihrem Abstimmungsverhalten auf der Bezirkskonferenz frei und an keine Beschlüsse der Sektion gebunden.

9. Wahlen

- (44) Die Wahlen des Sektionsausschusses, der Sektionskontrolle, der Delegierten der Bezirkskonferenz sowie der KandidatInnenliste für die Bezirksvertretung werden auf der Konferenz durchgeführt.

- (45) Der Sektionsausschuss und die Sektionskontrolle werden in jedem Kalenderjahr auf der ordentlichen Konferenz neu gewählt. Die Wahl der Delegierten zur

Bezirkskonferenz findet vor der Bezirkskonferenz der SPÖ Alsergrund statt. Die Wahl der KandidatInnenliste für die Bezirksvertretung hat vor der Bezirkskonferenz der SPÖ Alsergrund stattzufinden, die den Wahlvorschlag für die Bezirksvertretung beschließt.

- (46) Das Plenum beschließt für diese Wahlen eine Wahlordnung. Diese muss vom Sektionsausschuss bestätigt werden. Sie enthält zumindest folgende Regelungen:
- a. Fristen für die Kandidaturen
 - b. Regeln für die Mandatzuteilung
 - c. Regeln zur Umsetzung der Geschlechterquote
 - d. die Möglichkeit der Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl
- (47) Die Stimmzettel für Wahlen sind so zu gestalten, dass die WählerInnen ihre Präferenz für die jeweilige Kandidatin bzw. den jeweiligen Kandidaten durch Markierungen wie Kreuze oder Reihungsvermerke (Nummerierungen) am Stimmzettel zum Ausdruck bringen können. Ein nicht-markierter Stimmzettel oder ein Stimmzettel ohne Streichungen kann selbst dann nicht als JA-Stimme gewertet werden.

10.Mitgliederbefragungen

- (48) Eine Mitgliederbefragung kann auf Beschluss der Konferenz der Sektion oder des Plenums durchgeführt werden. Dieser Beschluss hat die Fragestellung zu enthalten. Eine Mitgliederbefragung ist auch durchzuführen, wenn eine solche von 10 % der Mitglieder der Sektion verlangt wird.
- (49) Die Mitgliederbefragung hat geheim zu erfolgen. Der Inhalt der Befragung hat wie folgt auszusehen:
- a. die Stellung einer oder mehrerer Fragen, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können
 - b. die Entscheidung für eine von zwei vorgegebenen Alternativen oder die Reihung von mehreren Alternativen
 - c. die Abstimmung über einen Antrag
- (50) Die Durchführung von Mitgliederbefragungen ist in der Wahlordnung zu regeln.

Dieses Regulativ wurde von der Konferenz der Sektion 8 am 16.12.2018 beschlossen.